# Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (5. DV-BEG)

5. DV-BEG

Ausfertigungsdatum: 16.05.1957

Vollzitat:

"Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung"

#### **Fußnote**

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch G Nr. 658 ABI. des Saarlandes 1959 S. 759

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1. 1.1964 +++)

## **Eingangsformel**

Auf Grund des § 171 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG -) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

#### § 1

Folgende Versorgungseinrichtungen sind als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aufgelöst anzusehen:

- 1. Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.
- 2. Unterstützungsverein der im Deutschen Metallarbeiterverband tätigen Personen.
- 3. Unfall- und Unterstützungskasse für die im Verbande der Fabrikarbeiter Deutschlands tätigen Funktionäre.
- 4. Ruhegehaltskasse für die Beamten des Zentralverbandes der Angestellten (ZdA).
- 5. Pensionszuschußkasse des Deutschen Werkmeister-Verbandes.
- 6. Versorgungskasse des Gesamtverbandes Christlicher Gewerkschaften (Unterstützungskasse für die Angehörigen der Christlichen Gewerkschaften).
- 7. Angestellten-Pensionskasse des Zentralverbandes christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands.
- 8. Unterstützungskasse des Zentralverbandes der christlichen Bauarbeiter Deutschlands.
- 9. Rentenzuschußkasse für die Beamten des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands.
- 10. Pensionszuschußkasse des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands.
- 11. Versorgungskasse des Zentralverbands christlicher Textilarbeiter Deutschlands.
- 12. Ruhegehaltskasse für die Angestellten des Gewerkschaftsbundes der Angestellten (GdA).
- 13. Pensionskasse der Beamten (Sekretäre) der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner e.V.
- 14. Unterstützungskasse der Angestellten des Gewerkvereins deutscher Metallarbeiter (HD).
- 15. Pensionskasse des Gewerkschaftsringes Deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände (HD) Berlin.
- 16. Pensionszuschußkasse für die Angestellten des Gewerkvereins der Fabrik- und Handarbeiter (HD) Berlin.
- 17. Fürsorgekasse für die in sozialdemokratischen Betrieben beschäftigten Personen.
- 18. Pensionskasse des Zentralverbandes der Angestellten.
- 19. Renten-, Pensions- und Sterbezuschußkasse (Rentka).
- 20. Pensionskasse des Volksvereins für das katholische Deutschland in Mönchengladbach.

# § 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin; sie gilt nicht im Saarland.

### **Fußnote**

§ 2 Kursivdruck: Überholt durch Einführung der V im Saarland durch G Nr. 658 ABI. des Sarlandes 1959 S. 759

# § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.